

Merkblatt zum kirchlichen Datenschutz

Datenschutz ist Grundrechtsschutz auf europäischer Grundlage

Seit dem 25. Mai 2018 gilt die Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) in den EU-Mitgliedsstaaten. Diese Verordnung der Europäischen Union vereinheitlicht die Regeln zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch private Unternehmen und öffentliche Stellen und stellt den Schutz personenbezogener Daten und den freien Datenverkehr sicher. Für die Kirchen bestimmt Art. 91 EU-DSGVO, dass sie ihre Datenschutzregelungen mit der genannten europäischen Verordnung in Einklang bringen müssen. Deshalb hat der Verband der Diözesen Deutschlands am 20. November 2017 ein neues Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) beschlossen, das z.B. im Amtsblatt der Erzdiözese Bamberg 4/2018 veröffentlicht ist und in allen deutschen (Erz-) Diözesen am 24. Mai 2018 in Kraft getreten ist.

Kirchlicher Datenschutz

Das KDG gilt für die kirchlichen Körperschaften auf diözesaner und pfarrlicher Ebene, die Einrichtungen der Caritas und die sonstigen kirchlichen Einrichtungen. Für die Orden bischöflichen Rechts gilt das KDG unmittelbar. Die Orden päpstlichen Rechts wenden das KDG auf Grund der Beschlüsse der jeweiligen Ordensleitungen an.

Die Regelungen des KDG entsprechen den staatlichen Regelungen. Sie regeln den kirchlichen Datenschutz jedoch nicht abschließend. Vielmehr sind die Regelungen von Spezialgesetzen, z. B. des Sozialgesetzbuches vorrangig. Die Datenschutzbestimmungen des SGB 8 (Kinder- und Jugendhilfe) gelten ausdrücklich nur für die Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Aber § 61 (3) SGB 8 bestimmt: Werden Einrichtungen und Dienste der freien Jugendhilfe in Anspruch genommen, so ist sicherzustellen, dass der Schutz der personenbezogenen Daten bei der Erhebung und Verwendung in entsprechender Weise gewährleistet ist. Dieser Gesetzesbefehl wurde umgesetzt mit der Anordnung über den Sozialdatenschutz in der freien Jugendhilfe in kirchlicher Trägerschaft (Amtsblatt 2004, S. 211), die nichts anderes besagt, als dass die Sozialdatenschutzbestimmungen des SGB entsprechend gelten.

Zweck des Datenschutzes

Zweck des KDG wie der EU-DSGVO ist es, den Einzelnen davor zu schützen, dass er durch den Umgang mit seinen personenbezogenen Daten in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt wird. Der moderne Staat, die Kirchen und die Unternehmen benötigen aber in großem Umfang personenbezogene Daten, um ihre Aufgaben erfüllen zu können. Die Regelungen des Datenschutzes bringen das Recht von Einzelpersonen auf informationelle Selbstbestimmung mit dem Interesse kirchlicher Einrichtungen und anderer Personen an den Daten zum Ausgleich. Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung kann nicht schrankenlos sein. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sind Einschränkungen nur auf Grund eines Gesetzes zulässig. Das einschränkende Gesetz muss im überwiegenden Allgemeininteresse erforderlich sein, die Voraussetzungen für die Einschränkung und den Umfang des Grundrechtseingriffs für den Bürger erkennbar regeln und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachten. Es darf nur das erforderliche Minimum an Daten verarbeitet werden. Die Daten dürfen grundsätzlich nur für den Zweck verwendet werden, für den sie erhoben oder erfasst wurden. Durch ergänzende Vorkehrungen muss dafür gesorgt werden, dass auch bei der Organisation und beim Verfahren des Umgangs mit personenbezogenen Daten auf die Rechte des Einzelnen Rücksicht genommen wird, z. B. durch Mitwirkungs-, Kontroll- und Informationsrechte.

Grundsätze des Datenschutzes

Verbot mit Erlaubnisvorbehalt: Die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten ist nur zulässig, soweit eine Rechtsvorschrift es erlaubt oder anordnet oder der Betroffene eingewilligt hat. Z. B. erlaubt § 6 Abs. 1 lit.f) KDG die Datenverarbeitung für die Wahrnehmung einer Aufgabe, die im kirchlichen Interesse liegt.

Besonders geschützte personenbezogene Daten: Angaben über die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, genetische Daten, biometrische Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung sind besondere Kategorien personenbezogener Daten. Dazu gehört nicht die Zugehörigkeit zu einer Kirche oder sonstigen Religionsgemeinschaft. Die Einwilligung des Betroffenen in die Verarbeitung dieser Daten ist nur wirksam, wenn sich die Einwilligung ausdrücklich auf diese Daten bezieht. Die Verarbeitung dieser Daten ist nur bei Vorliegen enger Voraussetzungen gemäß § 11 KDG zulässig, z. B. bei einem überwiegenden wichtigen öffentlichen Interesse oder soweit dies zur Eingehung, Durchführung, Beendigung oder Abwicklung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses erforderlich ist oder soweit dies zum Zwecke der Gesundheitsvorsorge geschieht.

Datengeheimnis: Den bei der Datenverarbeitung tätigen Personen ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen. Diese Personen sind bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis schriftlich zu verpflichten. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

Einwilligungsgrundsatz: Alle Rechtsnormen über den Datenschutz sehen vor, dass auch bei Fehlen einer gesetzlichen Grundlage die Datenverarbeitung jedenfalls zulässig ist, wenn der Betroffene einwilligt. Wird die Einwilligung bei dem Betroffenen eingeholt, ist er auf den Zweck der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung sowie, soweit nach den Umständen des Einzelfalls erforderlich oder auf Verlangen, auf die Folgen der Verweigerung der Einwilligung hinzuweisen. Die Einwilligung ist nur wirksam, wenn sie auf der freien Entscheidung des Betroffenen beruht. Sie bedarf der Schriftform, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist. Soll die Einwilligung zusammen mit anderen Erklärungen schriftlich erteilt werden, ist die datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung im äußeren Erscheinungsbild der Erklärung hervorzuheben. Die betroffene Person hat das Recht, ihre Einwilligung jederzeit zu widerrufen

Informationspflichten und Rechte des Betroffenen: Der Verantwortliche für die Datenverarbeitung hat gegenüber den betroffenen Personen bestimmte Informationspflichten zu erfüllen (§§ 14 – 16 KDG). Die betroffenen Personen haben Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit und Widerspruch (§§ 17 - 23 KDG), die nicht durch Rechtsgeschäft ausgeschlossen oder beschränkt werden dürfen.

Videoüberwachung ist nur zulässig, soweit sie zur Aufgabenerfüllung oder zur Wahrnehmung des Hausrechts oder zur Wahrnehmung berechtigter Interessen für konkret festgelegte Zwecke erforderlich ist, und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen. Die Überwachung und die verantwortliche Stelle sind durch geeignete Maßnahmen erkennbar zu machen. Die Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn sie nicht mehr benötigt werden oder schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.

Datensicherheit: Daten sind so zu erfassen und aufzubewahren, dass sie nicht verlorengehen und bei Bedarf wieder zur Verfügung stehen. Sie wird erreicht durch Zugangskontrolle, sichere Speicherung, regelmäßige Datensicherung auf Reservespeicher, Planung und Durchführung eines Backup-Konzeptes.

Schutz gegen unbefugte Kenntnisnahme: Nur die Berechtigten dürfen die Möglichkeit zur Kenntnisnahme der Daten haben. Dies wird erreicht durch Zugangskontrolle, Sicherung durch

Passwörter und gegebenenfalls durch Verschlüsselung gespeicherter oder zu übermittelnder Daten.

Im Rahmen von **Beschäftigungsverhältnissen** ist § 53 KDG zu beachten, der zum Zwecke der Aufnahme und Durchführung des Beschäftigungsverhältnisses und zur Aufdeckung von Straftaten den Datenschutz der Beschäftigten einschränkt und auf die Beteiligungsrechte der Mitarbeitervertretung hinweist.

Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten (§ 6 KDG)

Das Verarbeiten personenbezogener Daten ist zulässig, wenn es zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der verantwortlichen Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist und es für die Zwecke erfolgt, für die die Daten erhoben worden sind. Soll die Datenverarbeitung für andere Zwecke erfolgen, ist das nur im Rahmen von § 6 KDG möglich.

Datenübermittlung an kirchliche und öffentliche Stellen (§ 9 KDG)

Die Übermittlung personenbezogener Daten an kirchliche und öffentliche Stellen ist zulässig, wenn sie zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der übermittelnden Stelle oder der empfangenden kirchlichen Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist. Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Datenübermittlung trägt grundsätzlich die übermittelnde Stelle. Erfolgt die Übermittlung auf Ersuchen der empfangenden Stelle, trägt diese die Verantwortung.

Datenübermittlung an nicht kirchliche und nicht öffentliche Stellen (§ 10 KDG)

Die Datenübermittlung an nicht kirchliche und nicht öffentliche Stellen ist zulässig, wenn

- sie zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der übermittelnden Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist und eine Nutzung für einen anderen Zweck als den der Datenerhebung möglich wäre, oder
- der Dritte ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft darlegt und der Betroffene kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Datenübermittlung hat.

Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt die übermittelnde Stelle.

Löschung von Daten

Die Löschung von Daten ist sofort notwendig, wenn sich herausstellt, dass die Speicherung der Daten unzulässig war. Die Daten müssen auch dann gelöscht werden, wenn die speichernde Stelle sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr benötigt. Ist der Inhalt von Dateien unrichtig, so wird er berichtigt. Kann die Richtigkeit der gespeicherten Daten nicht mehr geklärt werden, sind die Daten zu sperren.

Datenschutzbeauftragte

Der Diözesandatenschutzbeauftragte gemäß § 42 ff KDG ist Herr Joachimski für alle bayerischen Diözesen. Er wird von den Bischöfen ernannt, ist unabhängig, wacht über die Einhaltung der Bestimmungen des Datenschutzes, berät die kirchlichen Stellen und beanstandet gegebenenfalls Verstöße gegen den Datenschutz. Alle kirchlichen Dienststellen müssen ihn unterstützen. Jedermann kann sich an ihn wenden, wenn er meint in seinem informationellen Selbstbestimmungsrecht verletzt worden zu sein.

Jupp Joachimski, Datenschutzbeauftragter der bayerischen (Erz-)Diözesen, Rochusstraße 5,

80333 München, Tel.: 0 89/21 37-17 96, Fax: 0 89/21 37-15 85, jjoachimski@ordinariat-muenchen.de

Betrieblicher Datenschutzbeauftragter der Erzdiözese Bamberg und der dazu gehörenden Kirchenstiftungen ist Dr. Johannes Siedler, Erzbischöfliches Ordinariat Bamberg, Domplatz 2, 96049 Bamberg, Tel.: 09 51/5 02-15 20, Fax: 09 51/5 02-15 29, johannes.siedler@erzbistum-bamberg.de

Dr. Johannes Siedler
Datenschutzbeauftragter

Stand: 06.06.2018